

BGer 6B 231/2017 vom 3. April 2017

Bundesgericht, 2017-04-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_231_2017

FR: TF 6B 231/2017 du 3 avril 2017

IT: TF 6B 231/2017 del 3 aprile 2017

Regeste

Nichtanhandnahme | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer wurde mit Verfügung vom 21. Februar 2017 aufgefordert, dem Bundesgericht bis zum 8. März 2017 einen Kostenvorschuss von Fr. 800.-- zu bezahlen. Mit Schreiben vom 25. Februar 2017 stellte sich dieser auf den Standpunkt, bei der angezeigten Straftat handle es sich um ein Officialdelikt, weshalb die Kosten vom Staat zu tragen seien. Das Bundesgericht teilte dem Beschwerdeführer daraufhin mit Verfügung vom 9. März 2017 mit, es bestehe kein Grund für einen Verzicht auf den Kostenvorschuss; es setzte diesem eine nicht mehr erstreckbare Nachfrist zur Bezahlung des Kostenvorschusses an bis zum 23. März 2017, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde.

E. 2

Gemäss Art. 62 Abs. 1 Satz 1 BGG hat die Partei, die das Bundesgericht anruft, einen Kostenvorschuss in der Höhe der mutmasslichen Gerichtskosten zu leisten. Diese Bestimmung gelangt auch bei Officialdelikten zur Anwendung. Wenn besondere Gründe vorliegen, kann auf die Erhebung des Kostenvorschusses ganz oder teilweise verzichtet werden (Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BGG). Solche Gründe sind vorliegend allerdings nicht ersichtlich. Der Beschwerdeführer macht auch nicht geltend, er sei bedürftig. Da der Kostenvorschuss auch innert der Nachfrist nicht bezahlt wurde, ist auf die Beschwerde im Verfahren nach Art. 108 BGG gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG androhungsgemäss nicht einzutreten.

E. 3

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.